

Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach
Landkreis: Ortenaukreis

2. Änderung der Kleininleiter-Abgabebesatzung vom 20.12.1994

Aufgrund von 115 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19. November 2001 folgende 2. Änderung der Kleininleiter-Abgabebesatzung vom 20.12.1994 beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

§ 2 (Abgabebetrag) erhält folgende Fassung:

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an die öffentliche Abwasserhandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 115 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

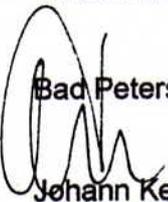
§ 6 (Abgabesatz) erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 25,05 € zzgl. Verwaltungskostenbeitrag je Grundstück/Jahr 4,- €.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 20. November 2001


Johann Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.